

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/11/21 2002/10/0119

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.11.2005

Index

L92056 Altenheime Pflegeheime Sozialhilfe Steiermark

001 Verwaltungsrecht allgemein

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §143;

SHG Stmk 1998 §28 Z2;

SHG Stmk 1998 §29 Abs3;

SHG Stmk 1998 §34 Abs1;

SHG Stmk 1998 §34 Abs2;

SHG Stmk 1998 §35;

SHG Stmk 1998 §36 Abs1;

SHG Stmk 1998 §39 Z2;

VwRallg;

Rechtssatz

Die in § 29 Abs. 3 Stmk SHG normierte Verjährung von Rückersatzansprüchen beginnt mit der objektiven Möglichkeit der Geltendmachung des Ersatzanspruches durch den Sozialhilfeträger gegen irgendeinen Ersatzpflichtigen zu laufen, das heißt, unabhängig vom Bestehen einer konkreten Ersatzpflicht nach § 39 Stmk SHG (also vom Vorhandensein von Einkünften oder Vermögen des Hilfeempfängers, von Unterhaltungspflichten der in § 39 Z. 2 Stmk SHG genannten Personen, einem hinreichenden Nachlass oder Rechtsansprüchen oder Forderungen des Hilfeempfängers gegen Dritte) ab der Tätigung des Sozialhilfeaufwandes durch den Sozialhilfeträger. Eine "Grundsatzentscheidung" (also eine Entscheidung über den Ersatzanspruch als solchen) ist nicht vorgesehen. In Anwendung der Regeln des ABGB wird die Verjährung durch ein Anerkenntnis des Ersatzpflichtigen oder durch das Einlangen des Antrages des Sozialhilfeträgers auf bescheidmäßige Vorschreibung des Kostenersatzes bei der nach § 36 Abs. 1 (nunmehr: § 35) Stmk SHG zuständigen Behörden unterbrochen (vgl. dazu etwa das Erkenntnis vom 19. September 1984, Zl. 82/11/0199, VwSlg 11526 A/1984).

Schlagworte

Rechtsgrundsätze Verjährung im öffentlichen Recht VwRallg6/6

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2002100119.X03

Im RIS seit

20.01.2006

Zuletzt aktualisiert am

27.11.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at